

Satzung **für den Förderverein der Grundschule Harsum**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Förderverein der Grundschule Harsum e.V.". Er hat seinen Sitz in Harsum und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist ausschließlich, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Harsum zu unterstützen; diese verfolgt das Ziel, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu selbständig denkenden, verantwortungsbewusst handelnden, toleranten Menschen zu erziehen, sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen für das Leben vorzubereiten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Lernbedingungen,
 - durch die Verbesserung der räumlichen Ausstattung, die ergänzende Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - durch die Unterstützung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten und Veröffentlichungen,
 - durch Unterstützung und Förderung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler, sowie lernschwacher und besonders begabter,
 - durch Förderung von Fortbildungsmaßnahmen,
 - durch die Förderung sonstiger im Gemeininteresse liegender Aufgaben der Schule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ab dem 1. Januar 1997 das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern, Ersatz von Aufwendungen

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; über Antrag entscheidet der Vorstand. Persönlichkeiten, die sich dem Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erklären.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sie trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind,
 - b) aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerlich Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Anspruch auf die Höhe dieses Betrages begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

§ 5 Beiträge, Mitteilungsorgan

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind hiervon befreit. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitteilungsorgan des Vereins ist der Jahresbericht des Fördervereins, der jedem Mitglied zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern (Vorstandsangehörige) und einem erweiterten Vorstand.
Mitglieder des Vorstandes sind
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende.Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - der Kassenwart
 - der Schriftwart
 - die Vorsitzende/der Vorsitzende des Schullehrerrates der Grundschule Harsum,
 - die jeweilige Schulleiterin/der jeweilige Schulleiter der Grundschule Harsum
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsangehöriger aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Angehörige des gesamten Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes der Mitglieder des Vorstandes kann den Verein allein vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein. Sie hat zum Gegenstand:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses, der durch zwei jährlich zu wählende Kassenprüfer vorher zu prüfen ist, die dem Vorstand nicht angehören sollen;
 2. Erteilung der Entlastung
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich;
 4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 5. Die Förderungsvergabe durch den Vorstand, insbesondere die Festlegung der Voraussetzungen und der Schwerpunkte, nach denen Förderung gewährt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Versammlung zu erfolgen.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens am 5. Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Ihr Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern mit vierzehntägiger Frist in einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Sollten bei einer Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, muss binnen vierzehn Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte der Vereinsauflösung drei Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsum. Diese ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendförderung zu verwenden.

Harsum, den 20.01.1997